meingleichgewicht

Vereinsstatuten

Art. 1 / Name

Unter dem Namen: meingleichgewicht besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein mit Sitz in Zürich gemäss Art. 60 ff ZGB.

Art. 2 / Zweck

2.1. Allgemein:

Der Verein setzt sich für die Förderung der Gesundheit von Menschen mit Behinderung ein. Die Gesundheit der Menschen mit Behinderung soll im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (Partizipation, Inklusion und Chancengleichheit) gefördert werden.

Der Verein fördert, vernetzt und unterstützt Institutionen, Organisationen und Projekte, die ganzheitliche und nachhaltige Gesundheitsförderung mit/für Menschen mit Behinderung realisieren. Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig, er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

2.2. Besondere Schwerpunkte:

Anerkennung und Wertschätzung von gesundheitsfördernden Angeboten durch Preisvergaben für besonders innovative und nachhaltige Gesundheitsförderungsprojekte mit/für Menschen mit Behinderung. In Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen wird eine Netzwerkstruktur unterstützt und Erfahrungen bewährter Praxisbeispiele werden sichtbar gemacht.

Art. 3 / Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen und den festgesetzten Jahresbeitrag entrichten. Aufnahmegesuche sind an die offizielle Vereinsadresse zu richten. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand abschliessend.

3.2 Der Verein besteht aus:

- Einzelmitgliedern
- Kollektivmitgliedern (juristische Personen)
- Ehrenmitgliedern

Kollektivmitglieder bezahlen einen höheren Mitgliederbeitrag als Einzelmitglieder. Alle Mitglieder sind mit einer Stimme stimmberechtigt.

3.3 Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit per Ende des Vereinsjahres möglich und erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Die Mitgliedschaft erlischt ferner bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags nach erfolgter Mahnung sowie durch den vom Vorstand abschliessend entschiedenen Ausschluss aus wichtigem Grund sowie bei natürlichen Personen durch Tod und bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Artikel 4 / Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle
- d) die Geschäftsstelle

Artikel 5 / Mitgliederversammlung

5.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, in der Regel im ersten Halbjahr. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich einberufen inkl. Traktanden. Einladungen per E-Mail sind gültig. Das Datum ist den Mitgliedern bis Ende Jahr bekannt zu geben.

- 5.2 Traktandierungsanträge müssen dem Vorstand bis spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Bei Bedarf versendet der Vorstand rechtzeitig eine ergänzte Traktandenliste.
- 5.3 Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder gemäss Ziff. 3.2 können jederzeit die Ansetzung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Das entsprechende Begehren ist schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat hierauf eine Mitgliederversammlung rechtzeitig einzuberufen, so dass sie innert 60 Tagen seit Eingang des Begehrens stattfinden kann.
- 5.4 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:
- a) Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Kontrollstelle
- c) Abnahme von Jahresbericht und der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichts
- d) Festsetzung des Jahresbeitrages
- e) Behandlung und Beschlussfassung über weitere Anträge des Vorstands oder der Mitglieder
- f) Änderung der Statuten
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung sowie Ernennung der Liquidatoren und die Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses.

Artikel 6 /Beschlussfassung

- 6.1 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6.2 Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit dem einfachen Mehr der Stimmen. (Ausnahme: Art. 13 der Statuten). Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid. Auf Antrag einer Mehrheit der anwesenden Stimmen können geheime Wahlen und Abstimmungen erfolgen.
- 6.3 Stimmengewicht: Einzel-, Ehren- und Kollektivmitglieder haben an der Mitgliederversammlung je eine Stimme.

Artikel 7 / Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 8 / Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus drei bis neun Mitgliedern, die auf zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Die Geschäftsstelle hat Antragsrecht aber ohne Stimmrecht im Vorstand. Der Vorstand entscheidet abschliessend über alle Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die Vorstandsmitglieder können in der Jury der Preisvergabe mitwirken.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen und Spesen. Für vereinbarte, besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden, sofern die Mittel dafür im Budget eingestellt sind.

Amtierende Vorstandsmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrags befreit.

- 8.2 Das Präsidium wird durch die Mitgliederversammlung bestellt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 8.3 Dem Vorstand obliegen insbesondere:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Budgets
- c) Verantwortung für das Rechnungswesen
- d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern gemäss Artikel 3.
- f) Wahl und Anstellung der Geschäftsstelle
- g) Regelung der Zeichnungsberechtigungen
- h) Ernennung der Jury für die Preisvergabe

i) Genehmigung von Konzepten, Projekte und Reglementen, welche in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle erarbeitet werden.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied und die Vertretung der Geschäftsleitung können unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Artikel 9 / Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt einen Revisor oder einen Treuhänder, welche die Buchführung kontrolliert. Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Artikel 10 / Die Geschäftsstelle

Sie wird gebildet durch eine Person welche mit der Geschäftsführung und Koordination vertraut ist. Diese Person vertritt gleichzeitig die Geschäftsstelle im Vorstand gemäss Art. 8.1 und ist das Bindeglied zu ihm. Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle sind in einem vom Vorstand genehmigten Pflichtenheft geregelt. Die Honorare richten sich nach den berufsüblichen Ansätzen ihm Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins.

Artikel 11 / Finanzierung

Der Verein wird finanziert durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Spenden
- c) Sonstige Zuwendungen Dritter

Artikel 12 / Haftung

Für Verpflichtungen gegenüber Dritten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Artikel 13 / Statutenänderungen und Auflösung

- 13.1 Die teilweise oder totale Revision der Statuten muss durch zwei Drittel der Stimmen beschlossen werden.
- 13.2 Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn drei Viertel der Stimmen dies an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschliessen.

Bei der Auflösung des Vereins werden dessen Vermögenswerte, nach erfolgter Tilgung aller Schulden und Kosten einer gemeinnützigen steuerbefreiten Institution oder Organisation, mit Sitz in der Schweiz, mit ähnlicher Zielsetzung übertragen. Über die genaue Zuwendung beschliesst die Auflösungsversammlung auf Antrag des Vorstands. Die Durchführung der Liquidation erfolgt durch den Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung das Mandat nicht anderen Personen überträgt. Eine Verteilung unter die Mitglieder, soweit es sich nicht um ihrerseits steuerbefreite juristische Personen handelt, ist ausgeschlossen.

Artikel 14 / Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 11. Dezember 2018 angenommen und treten ab sofort in Kraft. Kleine Korrekturen wurden im November 2019 vorgenommen.

Zürich, November 2019	
B " : 1 . //	D + 1 110"1 /
Präsident/in	Protokollführer/in